

PROTOKOLL

der Synodaltagung

vom 4. Dezember 2023 im Kantonsratssaal in St. Gallen

Vor Aufnahme der Verhandlungen, mit Beginn um 08.45 Uhr, hält Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, die einleitende Besinnung. Ausgehend vom Lied «Wie soll ich dich empfangen», das Paul Gerhardt kurz nach dem 30-jährigen Krieg geschrieben hatte, stimmte er die Synodalen auf den Advent ein. Die Frage, wie wir Gott empfangen, stellt sich jedes Jahr immer wieder neu, gerade in einer solch herausfordernden Zeit wie heute. Wir tun gut daran, Gott so zu empfangenen, wie er zu uns kommt, als Kind und als Eselsreiter. Im Blick auf das Einfache, Kleine und Zerbrechliche entdecken wir uns, den Advent und das Kommen Gottes.

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner, St. Gallen C, eröffnet die Wintersession. Er dankt Kirchenratspräsident Martin Schmidt für seine Einstimmung und begrüsst alle Synodalen, die vollzählig anwesenden Mitglieder des Kirchenrates sowie die Fünfer-Delegation der Moravian Church aus Tansania. Einen Dank richtet er an den ersten Sekretär und die zweite Sekretärin, an die Synodalweibelin sowie an alle weiteren Personen, die an der Vorbereitung der Synode beteiligt waren.

Synodalpräsident Pfr. Lippuner macht darauf aufmerksam, dass die Verhandlungen um ca. 10.00 Uhr für eine Kaffeepause unterbrochen werden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt worden sind und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

Für einen geordneten Ablauf der Verhandlungen erinnert er an die Regelungen im Geschäftsreglement.

2. Namensaufruf

Der Namensaufruf bei Sessionsbeginn ergibt die Anwesenheit von 151 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 76.

Entschuldigt haben sich Alex Xanthis, St. Gallen C; Cornelia Bärlocher und Jasmin Gasner, beide Straubenzell St. Gallen West; Franziska Ruggli, Rorschach; Pfr. Martin Heimbucher, Gaiserwald; Susanna Thurnheer, St. Margrethen; Helene Bernhard, Berneck-Au-Heerbrugg; Pfr. Marcel Wildi, Diepoldsau-Widnau-Kriessern; Jacqueline Jufer, Altstätten; Cornelia Hug, Sennwald; Gerd Hayenga und Franziska Pfenniger, beide Buchs; Andrea Beck, Sargans-Mels-Vilters-Wangs; David Krättli und Ulrike Sidler, beide Uznach und Umgebung; Mike Burkhalter, Elimar Frank und Claudia Rieben, alle Rapperswil-Jona; Leila Wyss, Mittleres Toggenburg; Lisa Alder und Roger Lindenmann, beide Oberuzwil-Jonschwil sowie Lukas Bachmann, Wil. Unentschuldigt abwesend ist Petra Friedli, Goldach. Anwesend sind alle sieben Kirchenratsmitglieder.

Um 14.45 Uhr ergibt die Präsenzkontrolle die Anwesenheit von 147 Synodalen.

3. Bericht über den Stand der Synode

Von den 180 Sitzen sind gegenwärtig sechs Sitze vakant: je einer in St. Gallen C, Tablat-St. Gallen, Buchs, Bad Ragaz-Pfäfers, Walenstadt-Flums-Quarten sowie Uznach und Umgebung. Seit der letzten Session wurde eine Synodale neu gewählt.

Zurzeit gehören 88 Frauen und 86 Männer der Synode an; 31 Theologinnen und Theologen haben Einsitz. Das älteste Mitglied ist 75 Jahre jung und das jüngste ist 20 Jahre alt. Das Durchschnittsalter aller Synodalen liegt knapp unter 48 Jahren: bei 47 Jahren und 9 Monaten. Damit fällt der durchschnittliche Geburtstag der 174 Parlamentsangehörigen auf den 23. September 1975. 28 Synodale sind im Alter über 65.

4. Inpflichtnahme neuer Synodaler

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Der Synodalpräsident ruft Irene Blatter, Ebnet-Kappel, auf und nimmt sie in Pflicht.

5. Wahl eines Dekans oder einer Dekanin für den Kirchenbezirk St. Gallen für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026

Pfr. Dr. Pius Helfenstein, Rorschach, gibt sein Mandat als Dekan nach etwas mehr als 14 Amtsjahren per Ende Mai 2024 zurück. Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner dankt ihm für seine Dienste für die Kantonalkirche und wünscht ihm alles Gute sowie Gottes Segen für seinen Ruhestand.

Pfrn. Friederike Herbrechtsmeier stellt sich kurz dem Kirchenparlament vor.

Seitens des Pfarrkapitels und der Vorsynode St. Gallen wird Pfrn. Friederike Herbrechtsmeier, Gossau, zur Wahl vorgeschlagen und vom Kirchenparlament mit **145 Stimmen und 4 Enthaltungen gewählt**.

Die Neugewählte wird vom Synodalpräsidenten Pfr. Stefan Lippuner in Pflicht genommen. Sie wird am 1. Juni 2024 ihr Amt antreten.

6. Wahl eines Vizedekans oder einer Vizedekanin für den Kirchenbezirk St. Gallen für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026

Pfr. Lars Altenhöscher, Buchs, gab seinen Rücktritt als Vizedekan nach etwas mehr als elf Amtsjahren per 31. Dezember 2023 bekannt. Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner dankt ihm für seine Dienste für die Kantonalkirche und wünscht ihm alles Gute sowie Gottes Segen für seine weiteren Tätigkeiten.

Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch stellt sich kurz dem Kirchenparlament vor.

Seitens des Pfarrkapitels und der Vorsynode Rheintal wird Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch, Berneck-Au-Heerbrugg, zur Wahl vorgeschlagen und vom Kirchenparlament mit **144 Stimmen und 5 Enthaltungen gewählt**.

Die Neugewählte wird vom Synodalpräsidenten Pfr. Stefan Lippuner in Pflicht genommen. Sie wird am 1. Januar 2024 ihr Amt antreten.

7. Voranschlag 2024 inkl. Finanzprognose der Kantonalkirche und Voranschlag 2024 der Kirchenbote-Kommission sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kirchenrat Heiner Graf, Buchs, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Es liegt ein Voranschlag für das Jahr 2024 mit einem Rückschlag der Zentralkasse von rund

CHF 267'980.00 bei einem Gesamtaufwand von CHF 20.76 Mio. vor. Bei den Löhnen für 2024 wurden die ordentlichen Stufenanstiege und vier Beförderungen berücksichtigt, aber keine generelle Lohnanpassung eingerechnet. Da nun der Kantonsrat einen Teuerungsausgleich von 1,6% beschlossen hat, wirkt sich dies zusätzlich mit CHF 80'000.00 auf das Budget 2024 aus. Für 2024 wurden die Steuergelder aufgrund des Vorjahreswertes eingesetzt. Die Aufwandseite ist relativ einfach zu budgetieren, die Einnahmen sind dagegen schwer vorauszusehen und daher auch vorsichtig bzw. defensiv budgetiert. Die interne Verzinsung für 2024 wird auf 0,6% festgelegt – analog wie im Jahr 2023. Der Finanzausgleichsfonds zeigt einen Vorschlag von CHF 1'139'300.00. Dieses Ergebnis ist ein Abbild der raschen Abschreibungen. Die Auswirkungen der Steuervorlage mit AHV-Finanzierung (STAF) sowie die Einflüsse der Pandemie konnten in den Steuereingängen der Kirchgemeinden angemessen berücksichtigt werden. Der Kantonsbeitrag im Finanzausgleich wird mit CHF 8.9 Mio. eingesetzt. Dieser Betrag entspricht einer vorsichtigen Erwartung der kantonalen Behörden. Der Mindeststeuerfuss für Kirchgemeinden mit Finanzausgleichsbeiträgen A bleibt unverändert auf 28%; jener für Kirchgemeinden mit Finanzausgleichsbeiträgen B bleibt unverändert auf 26%. Seit anfangs 2006 wird die Finanzplanung bzw. Finanzprognose rollend gemacht und im jeweiligen Voranschlag nachgeführt. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Fortschreibung. Unter den gemachten Annahmen zeigt sich ein erfreulich stabiles Bild. Seit 2021 wurde bei den Projektstellen und Beiträgen mehr Transparenz geschaffen. Damit wird der Überblick über diese Stellen erheblich vereinfacht. Kirchenrat Heiner Graf bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Der Voranschlag 2024 der Kantonalkirche wird nach Kostenstellenrechnung, Verwaltungsrechnung und Finanzprognose ohne Wortmeldungen durchgegangen.

Esther Grässli, Grabs-Gams, dankt dem Kirchenrat, dass er eine Stellenaufstockung mit einer Psychologin an der Psychiatrischen Klinik Süd (vgl. S. 15, Kostenstelle 402) geschaffen hat und so ihrem an der Sommersynode 2023 geäußerten Anliegen Rechnung getragen hat. Sie hofft, dass das Budget angenommen wird.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget der Kantonalkirche zu genehmigen. Präsidentin Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, stellt fest, dass nicht geregelt ist, ob neu geschaffene Stellen, die über den Finanzausgleich finanziert werden, von der Synode explizit bewilligt werden müssen oder nicht. Aus Sicht der GPK muss eine neu über das Budget geschaffene Stelle speziell hervorgehoben werden. Im aktuellen Fall ist der Kommentar dazu etwas knapp ausgefallen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung zum Voranschlag 2024 der Kantonalkirche werden die Anträge eins und zwei bei je einer Enthaltung sowie Antrag drei bei 3 Enthaltungen **gutgeheissen**:

1. **Der Voranschlag für das Jahr 2024 sei zu genehmigen.**
2. **Es sei eine Zentralsteuer von 3,1% (2,6% ordentliche Zentralsteuer [davon entfallen 0.46% auf wiederkehrende Beiträge] und 0,5% Entwicklungszusammenarbeit für Projekte im In- und Ausland) zu erheben.**
3. **Die vorliegende Finanzprognose 2025 bis 2028 sei zur Kenntnis zu nehmen.**

Thomas Moser, Uznach und Umgebung, Finanzverantwortlicher der Kirchenbote-Kommission, präsentiert ein Budget mit einem Rückschlag von CHF 16'400.00, welcher über das vorliegende Eigenkapital von zurzeit CHF 380'000.00 ausgeglichen werden kann. Der Teuerungsausgleich von 1,6% gemäss Beschluss des Kantonsrates ist bei den Lohnkosten noch nicht berücksichtigt. Er bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Der Voranschlag 2024 des Kirchenboten wird ohne Wortmeldungen durchberaten.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget der Kirchenbote-Kommission zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung zum Voranschlag 2024 des Kirchenboten wird der Antrag der Kirchenbote-Kommission bei einer Enthaltung **gutgeheissen**:

Der Voranschlag für das Jahr 2024 sei zu genehmigen.

Der Synodalpräsident dankt Kirchenrat Heiner Graf, Zentralkassier Herbert Weber und Lohnbuchhalterin Brigitte Burri, den Organen des Kirchenboten sowie der Geschäftsprüfungskommission für die geleistete Arbeit.

8. Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20), 1. Lesung

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner erklärt, dass es heute um Änderungen von klar bezeichneten Artikeln und Absätzen im Reglement geht und nicht um eine Neufassung des ganzen Reglements. Das heisst, dass über die Änderungsanträge diskutiert und abgestimmt wird, jedoch nicht über andere Artikel und Abschnitte im Reglement. Er orientiert, dass die Anträge 1 und 2 vor dem Antrag 9 behandelt werden. Er wird nach der Eintretensdebatte

sogleich mit dem dritten Antrag des Kirchenrats starten.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Es geht darum, wie die Zukunft der St. Galler Kirche gestaltet werden kann, und dazu sollen mit diesen vorgeschlagenen Änderungen erste Schritte gemacht werden. Der Kirchenrat dankt nochmals für die zahlreichen Vernehmlassungsantworten und auch für die Anregungen aus den Vorsynoden, welche teilweise noch eingearbeitet werden konnten.

Kirchenrat Heiner Graf, Buchs, informiert, dass bisher rund 85% der Finanzausgleichsgelder an die Kirchgemeinden weitergeleitet wurden. Daher sind die Reserven im Finanzausgleichsfonds stetig angewachsen. Künftig sollen die Finanzausgleichsgelder jährlich zu 100% verwendet werden. Die Kirchen haben einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag. Um diesem nachkommen zu können, erhalten sie vom Kanton Staatsbeiträge für den sogenannten kirchlichen Steuerausgleich. Diese Gelder stammen aus dem Steuerertrag von juristischen Personen, also den Unternehmenssteuern. Der Satz beträgt zurzeit 22,5% der einfachen Steuer und wird vom Kantonsrat anteilig den beiden Kirchen im Verhältnis ihrer Konfessionszugehörigkeit zugeschrieben. Die detaillierte Verwendung dazu regeln die Kirchen in ihren jeweiligen Reglementen über den Finanzausgleich.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt orientiert über die vorgeschlagenen Neuerungen: Stärkung der Funktionsfähigkeit der Kirchgemeinden, Ausbau der Seelsorge an Institutionen und Ermöglichung neuer Formen von Kirche.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt bittet um Eintreten und Zustimmung zu den kirchenrätlichen Anträgen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Die Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich werden antragsweise mit Beginn bei Antrag 3 durchberaten, protokolliert jedoch in der Reihenfolge 1 bis 10:

Antrag 1:

Ergänzung von Art. 2 Abs. 2

² Die Kirchgemeinden werden mit Leistungen an den Erhalt ihrer Strukturen unterstützt.

Ergänzung von Art. 2 um Abs. 5

⁵ Die Kirchgemeinden erhalten Beiträge zur Etablierung neuer Formen kirchlichen Lebens.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

In der **Abstimmung** passieren die Ergänzungen von Art. 2 Abs. 2 und 5 **einstimmig**.

Antrag 2:

Ergänzung von Art. 3 Abs. 1 um Beitragsart B (neu) und F (neu)

B) Leistungen an den Erhalt der Kirchengemeindestruktur

F) Beiträge an Neue Formen von Kirche

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

In der **Abstimmung** passieren die Ergänzungen im Art. 3 Abs. 1 **einstimmig**.

Antrag 3:

Ergänzung von Art. 6 um Abs. 5 (vormals Abs. 3 in Art. 25)

⁵ Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchengemeinde ~~um maximal zwei Jahre~~ aufzuschieben.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt erklärt, dass der Kirchenrat etwas weniger Druck auf Kirchengemeinden für einen Zusammenschluss ausüben möchte, wenn diese unter die Grenze von 1'000 Mitglieder fallen. Hingegen beabsichtigt der Kirchenrat nicht, an der 1'000-Grenze etwas zu verändern.

Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, möchte nicht, dass diese Frist künftig unbefristet ist. Sie erachtet einen verlängerten Aufschub von bisher zwei auf neu fünf Jahre als sinnvoll und **beantragt** daher: ⁵ Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchengemeinde **um maximal fünf Jahre** aufzuschieben.

Der Kirchenrat hält an seinem Antrag fest, kann aber auch mit einer Befristung leben.

In der Gegenüberstellung entfallen auf den Antrag des Kirchenrates 55 Stimmen und auf jenen von Rita Dätwyler 91 Stimmen.

In der **Abstimmung** passiert die Ergänzung im Art. 6 um Abs. 5 mit 139 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und bei 6 Enthaltungen in **folgendem Wortlaut**:

⁵ Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchengemeinde *um maximal fünf Jahre* aufzuschieben.

Antrag 4:

Änderung von Art. 8 Abs. 5

⁵ a) Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche:

bis 249 Mitglieder	75 Punkte
250 bis 499	90 Punkte
500 bis 749	100 Punkte
750 bis 999	120 Punkte
1'000 bis 1'249	150 Punkte
1'250 bis 1'499	190 Punkte
1'500 bis 1'999	240 Punkte
2'000 bis 2'499	300 Punkte
2'500 bis 2'999	360 Punkte
3'000 bis 3'499	420 Punkte
3'500 bis 3'999	480 Punkte
4'000 bis 4'499	540 Punkte
4'500 bis 5'000	600 Punkte

Die Punktezahl wird erst dann angepasst, wenn eine der Punktegrenzen nach oben oder unten um mehr als 50 Mitglieder über- bzw. unterschritten wird.

Der Kirchenrat kann einer davon betroffenen Kirchengemeinde bei einer Reduktion der Punktezahl auf die nächste Punktegrenze eine Übergangsfrist von maximal zwei Jahren gewähren.

Scheiden Personen im Pfarramt, im sozialen und diakonischen Dienst sowie in der Kinder- und Jugendarbeit stehend aus, endet die Übergangsfrist und die Punktezahl dieser Kirchengemeinde wird auf dieses Ausscheiden hin, auf die entsprechende Punktegrenze angepasst.

b) Abzug pro Wochenlektion für im Rahmen des Normalpensums einer Pfarrperson nicht oder mit einer Klassengrösse von weniger als 5 Schülern erteiltem Religions- oder Konfirmandenunterricht

3.5 Punkte

(Das Normalpensum Religions-/Konfirmandenunterricht für ein 100% Pfarrpensum beträgt gem. Art. 125 Abs. 2 KO: 4¹ Wochenlektionen; der Abzug beträgt demnach maximal 14 Punkte. *Im Einverständnis zwischen Kirchengemeinschaft und Pfarrperson können, entsprechend den Fähigkeiten der Pfarrperson, andere Schwerpunkte im Bereich der geistlichen Begleitung festgelegt werden.*

In Anwendung von Art. 125 Abs. 3 KO erfolgt für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr kein Abzug. Unterricht anderer Lehrpersonen wird im Rahmen des Finanzbedarfs berücksichtigt und hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Pastorationspunkte.)

~~e) Fusionsbonus: (aufgehoben per 01.01.2016)~~

~~Im Falle einer Kirchengemeindefusion beschliesst der Kirchenrat zur Verhinderung einer Reduktion der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Pensen in der Pastoration gegebenenfalls einen zeitlich nicht begrenzten Fusionsbonus in der Höhe der fehlenden Pastorationspunkte. Bei Eintreten neuer Umstände kann der Kirchenrat dessen Höhe anpassen oder ihn streichen.~~

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt erklärt, dass der Kirchenrat auch hier den Kirchengemeinden im personellen Bereich bei der Pensengestaltung etwas mehr Zeit geben möchte, damit nicht kurzfristig Änderungskündigungen ausgesprochen werden müssen.

Margit Gerig, Tablat-St. Gallen, bittet darum, die für sie negativ behaftete Bezeichnung «Kinder- und Jugendarbeit» zu überdenken.

Der Kirchenrat nimmt diese Bitte zu Handen der 2. Lesung mit.

Barbara Künzler, Flawil, findet diese Regelung äusserst grosszügig.

In der **Abstimmung** passiert die Änderung von Art. 8 Abs. 5 mit 144 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und bei einer Enthaltung im **vorgeschlagenen und somit obigen Wortlaut**.

¹ Ursprünglich 6 Wochenlektionen. Die Synode hat am 27. Juni 2011 in 2. Lesung beschlossen, das Religionsunterrichtspensum von Pfarrpersonen im Art. 125 Abs. 2 Kirchenordnung von sechs auf vier Jahreswochenstunden zu reduzieren. Diese Änderung in der Kirchenordnung trat am 1. August 2012 in Kraft.

Antrag 5:

B) Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur**Art. 10 (neu) Beiträge zugunsten von Kirchgemeinden zur Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Milizstruktur in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung**

¹ *An Kirchgemeinden, die nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Körperschaften eigenständig zu bewältigen, entsendet der Kirchenrat per Vereinbarung oder Verfügung je nach Situation:*

- a) *eine Beratungsperson für die Unterstützung der Behörde in ihren Leitungsaufgaben oder*
- b) *eine Fachperson für die Übernahme eines Kuratoriums, oder*
- c) *eine Pfarrperson mit einem besonderen organisationsentwicklerischem Auftrag für die Übernahme des vakanten Pfarramts.*

² *Für solche Situationen werden diese Personen vom Kirchenrat mandatiert. Der Kirchenrat übernimmt für die Kirchgemeinden die personelle und administrative Verantwortung.*

³ *Dauer und Auftrag einer solchen personellen Entsendung in die Kirchgemeinden werden mit der Kirchgemeinde vereinbart oder vom Kirchenrat verfügt.*

⁴ *Die Modalitäten werden in einer Vereinbarung geregelt.*

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt informiert, dass mit diesem neuen Artikel auf das reagiert wird, was in den Kirchgemeinden Realität ist. Neu mussten Kuratorien und Beratungen eingesetzt und verfügt werden, damit die rechtlichen Bestimmungen vor Ort eingehalten werden konnten. Wo das kirchliche Recht keine gesetzliche Regelung vorsieht, kommt subsidiär das staatliche Recht zum Tragen. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt weist auf eine **redaktionelle Anpassung** im zweiten Absatz hin: ² *Für solche Situationen werden diese Personen vom Kirchenrat mandatiert. Der Kirchenrat übernimmt für sie die personelle und administrative Verantwortung.*

Pfr. Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs, spricht aus eigener Erfahrung, dass Verwesertätigkeiten heute keinen organisatorischen Auftrag haben. Können Kirchgemeinden weiterhin selbständig Pfarrvertretungen anstellen?

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt bejaht, dass die Kirchgemeinden bei einer Vakanz weiterhin selbständig eine Vertretung anstellen können. Pfarrpersonen mit einem besonderen organisationsentwicklerischem Auftrag werden dann eingesetzt, wenn dies seitens einer Kirchgemeinde gewünscht wird.

Gisela Bertoldo, St. Gallen C, möchte wissen, ob dies für alle Kirchgemeinden gilt. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt bejaht dies.

Thierry Thurnheer, Wil, wünscht Auskunft darüber, ob der Kirchenrat befugt ist, Vereinbarungen und Verfügungen auszusprechen

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt stellt klar, dass Kuratorien dann verfügt werden, wenn etwas nicht rechtens ist. Nur in solchen Fällen wird in die Autonomie der Kirchgemeinden eingegriffen. Der Kirchenrat handelt also dann, wenn die Kirchgemeinden ihre Bestimmungen, welche sie sich in ihren Kirchgemeindeordnungen selbst auferlegt haben, nicht mehr erfüllen können.

In der **Abstimmung** passiert der neue Art. 10 mit 144 Ja-Stimmen und bei 3 Enthaltungen im **vorgeschlagenen und somit obigen Wortlaut** bis auf Abs. 2, der wie folgt lautet: ² ***Für solche Situationen werden diese Personen vom Kirchenrat mandatiert. Der Kirchenrat übernimmt für sie die personelle und administrative Verantwortung.***

Antrag 6:

Art. 17 (Nummerierung neu), Änderung Abs. 3 und neuer Abs. 4

Art. 17 Abs. 3 ³ Diese Beiträge werden höchstens für die Dauer von drei Jahren ausgerichtet. Über ~~Ausnahmen~~ ***eine zeitliche Verlängerung um längstens zwei Jahre*** entscheidet der Kirchenrat.

Art. 17 Abs. 4 ⁴ ***Der Kirchenrat kann für regionale und/oder innovative Projekte mit Wirkung in den Kirchgemeinden, welche von ihm initiiert werden, die inhaltliche, personelle und administrative Verantwortung übernehmen.***

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt informiert, dass mit diesen Änderungen Transparenz und Klarheit geschaffen werden sollen und zudem die zeitliche Verlängerung abschliessend geklärt wird. Es gab Projekte, in denen die Schnittstelle zwischen Kirchgemeinde und Kantonalkirche schwierig zu klären war. Dem soll nun mit dem neuen Abs. 4 Abhilfe geschaffen werden. Jedoch müssen die Projekte mindestens in einer Kirchgemeinde eingebunden sein, was zu einer **redaktionellen Anpassung** im vierten Absatz führt: ⁴ ***Der Kirchenrat kann für regionale und/oder innovative Projekte mit Einbindung und mit Wirkung in die Kirchgemeinden, welche von ihm initiiert werden, die inhaltliche, personelle und administrative Verantwortung übernehmen.***

Pfr. Hanspeter Aschmann, Rapperswil-Jona, weist auf einen grammatikalischen Fehler im Abs. 4 hin, welcher noch auf die 2. Lesung korrigiert werden soll.

In der **Abstimmung** passieren die Änderung und Ergänzung im Art. 10 um Abs. 3 und im neuen Abs. 4 mit 142 Ja-Stimmen und bei 4 Enthaltungen im **vorgeschlagenen und somit obigen Wortlaut** bis auf Abs. 4, der wie folgt lautet: ⁴ ***Der Kirchenrat kann für regionale***

und/oder innovative Projekte mit Einbindung und mit Wirkung in die Kirchgemeinden, welche von ihm initiiert werden, die inhaltliche, personelle und administrative Verantwortung übernehmen.

Antrag 7:

Art. 20 (Nummerierung neu) Abs. 1, Ziffer 1 neu, Ziffer 2 streichen, Ziffer 2 neu nummeriert, Ziffer 3 neu, Änderung in Ziffer 5 und Ziffer 6 neu

Art. 20 Abs. 1: ¹ Folgende gemeindeübergreifende Aufgaben im Sinne von Sonderlasten können zur Entlastung der Kirchgemeinden vom Finanzausgleichsfonds übernommen werden:

- 1. Anteile der Kantonalkirche an vertraglich vereinbarte Seelsorge in Institutionen (Gefängnisse, Kliniken, Alters- und Pflegezentren, Spitäler und Ähnliche)*
- ~~*2. Anteile der Kantonalkirche an die Gefängnisseelsorge*~~
2. Anteile der Kantonalkirche an den Kirchlichen Sozialdienst an Berufsschulen
- 3. Anteile an die antragstellende Kirchgemeinde, welche die Seelsorge in grossen Alters- und Pflegezentren sowie ähnlichen Institutionen mit regionalem Einzugsgebiet mit mindestens 15 Stellenprozenten übernimmt*
4. Sachversicherungen aller Kirchgemeinden
5. Treueprämien von Pfarrpersonen *der Angestellten* in den Kirchgemeinden
- 6. Anteile von maximal 2/3 der Studiengebühren zur Vorbereitung auf kirchliche Berufe auf Antrag einer Kirchgemeinde*

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt orientiert, dass mit diesen Änderungen die Herausforderungen an die Seelsorge gestärkt werden. Zudem sollen für alle Angestellten in den Kirchgemeinden die Treueprämien übernommen werden. Und im Sinne der Nachwuchsförderung sollen Kirchgemeinden Gelder an die Studiengebühren für in Ausbildung stehende Personen erhalten. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt weist auf eine **redaktionelle Anpassung** im 6. Punkt hin: 6. *Bis maximal 2/3 der Studiengebühren zur Vorbereitung auf kirchliche Berufe auf Antrag einer Kirchgemeinde.*

Christopher Garn, Sargans-Mels-Vilters-Wangs, fragt, ob der erste Punkt auch für die Seelsorge in Asyl- und Bundeszentren gelte.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt bejaht dies. Zudem gibt es entsprechende Verträge mit diesen Institutionen.

Pfr. Hanspeter Aschmann, Rapperswil-Jona, weist abermals auf einen grammatikalischen Fehler (... Einzugsgebiet *im Umfang von* mindestens...) unter Ziffer 3 hin, welcher noch auf die 2. Lesung korrigiert werden soll.

In der **Abstimmung** passieren die Änderungen und Ergänzungen im Art. 20 **einstimmig** im vorgeschlagenen und somit obigen Wortlaut bis auf Punkt 6, der wie folgt lautet: **6. Bis maximal 2/3 der Studiengebühren zur Vorbereitung auf kirchliche Berufe auf Antrag einer Kirchgemeinde.**

Antrag 8:

F) Beiträge an Neue Formen von Kirche

Art. 21 (neu) Beiträge an Neue Formen von Kirche

¹ Neue Formen von Kirche sollen von den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in ihrem Tätigkeitsgebiet inhaltlich unterstützt werden und in ihnen institutionell eingebunden sein. Antragstellerin und Trägerin müssen Kirchgemeinden sein.

² Diese Beiträge erstrecken sich über drei Phasen:

- a) dreijährige Gründungsphase**
- b) zweijährige Konsolidierungsphase**
- c) weitere jährliche Beiträge**

³ Der Umfang einer kirchlich finanzierten Stelle Neuer Formen von Kirche darf höchstens 50 Stellenprozent pro mitarbeitende Person betragen.

⁴ Über Anträge entscheidet der Kirchenrat. Er legt Höhe und Auszahlungsmodus fest und erlässt soweit nötig entsprechende Ausführungsbestimmungen.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt erklärt, dass zur Bildung einer Community bisher drei Jahre zur Verfügung standen. Dies war erfahrungsgemäss zu wenig lang, um eine solche Gemeinschaft zum Leben zu erwecken. Der Kirchenratspräsident weist auf eine **Anpassung** im Absatz 1 hin: **¹ Neue Formen von Kirche sollen in ihrem Wirkungsfeld von den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden inhaltlich unterstützt werden und in ihnen institutionell eingebunden sein. Antragstellerin und Trägerin muss jeweils eine Kirchgemeinde sein.**

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil-Jona, betont, dass mit dieser Beitragsform Pionierarbeit geleistet wird. Neue Formen von Kirche sollen in den Kirchgemeinden eingebunden werden und sich entwickeln können. Eine Community entsteht aus einer Interessengruppe und wirkt über die Parochie hinaus. Mit dieser Beitragsart soll ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden. Wichtig bei Neue Formen von Kirche ist, dass Freiwillige mit in die Verantwortung eingebunden werden. Neue Formen von Kirche sind keine Konkurrenz, sondern eine Ergänzung zu den lokalen Kirchgemeinden.

Thierry Thurnheer, Wil, regt an, bei Formulierungen eine einfache Sprache zu verwenden,

die auch verständlich ist.

Pfr. Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs, gibt seiner Freude Ausdruck, dass mit Neue Formen von Kirche ein Pfad für die Zukunft der St. Galler Kirche gelegt wird.

Pfr. Hansurs Walder, Altstätten, möchte wissen, wie die Finanzierung ab dem sechsten Jahr aussehen wird.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt legt dar, dass nicht definiert ist, wie hoch dann die Beiträge ausfallen werden. Sicher ist, dass eine Einbindung zu einer Kirchgemeinde vorhanden sein muss und diese Community dieser Kirchgemeinde finanziell etwas wert sein muss.

Johannes von Heyl, Tablat-St. Gallen, wünscht eine Erklärung, was «institutionell eingebunden» bedeutet.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt antwortet, dass damit gemeint ist, dass Neue Formen von Kirche in einer oder mehreren Kirchgemeinden verankert sind.

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh ergänzt, dass es Einbindung und Freiheit benötigt. Dies soll jedoch im Dialog erfolgen.

Pfr. Klaus Fischer, Gossau, will wissen, weshalb ausdrücklich «evangelisch-reformierte Kirchgemeinden» im Abs. 1 steht.

Pfrn. Andrea Weinhold, Tablat-St. Gallen, fragt, ob mit einer Einbindung an eine Kirchgemeinde auch Kosten für diese Gemeinde entstehen.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt antwortet, dass dies für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden die Übernahme von Verantwortung für den Inhalt der Community einer Neuen Form von Kirche in ihrem Wirkungsfeld bedeutet und sie sich an den Kosten anteilig beteiligen müssen.

Samuel Heeb, Buchs, sieht einen Widerspruch zum Artikel 9 des St. Galler Steuergesetzes. Darin ist festgehalten, dass mit hohen Steuern belastete Kirchgemeinden für den Steuerausgleich Gelder erhalten. Wie sieht die Erklärung des Kirchenrates dazu aus?

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt antwortet, dass Stand heute das Reglement über den Finanzausgleich nicht mehr durch die Regierung zu genehmigen ist. Mit der Ergänzung des Zweckartikels (Art. 2 um Abs. 5) sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden.

In der **Abstimmung** passieren der neue Art. 21 mit 144 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und bei einer Enthaltung im **vorgeschlagenen und somit obigen Wortlaut** bis auf Abs. 1, der wie folgt lautet: ***¹ Neue Formen von Kirche sollen in ihrem Wirkungsfeld von den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden inhaltlich unterstützt werden und in ihnen institutionell eingebunden sein. Antragstellerin und Trägerin muss jeweils eine Kirchgemeinde sein.***

Antrag 9:***Anpassungen im Art. 27 (Nummerierung neu)***

¹ Dieses revidierte Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist ~~und nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen~~ ***rückwirkend auf 1. Juli 2024*** in Kraft.

² ~~Ausnahmen bilden Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 5 lit. a) und c) (Streichung). Sie treten auf 1. Januar 2016 in Kraft. Bis dahin gelten die entsprechenden Artikel im 1. Nachtrag vom 29. Juni 2009 (GE 52-20.1).~~

³ ~~Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchgemeinde ***um maximal zwei Jahre*** aufzuschieben.~~

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

In der **Abstimmung** passieren die Anpassungen im Art. 27 **einstimmig**.

Antrag 10:

Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der Frist des fakultativen Referendums rückwirkend auf 1. Juli 2024 in Kraft.

Käthi Witschi, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, findet, dass mit diesen Änderungen ein mutiger Wurf gelungen ist. Trotzdem muss man sich leider bewusst sein, dass dies lediglich eine «Geh-Hilfe» ist und sich die Kirche auf einem absteigenden Ast befindet.

In der **Abstimmung** passiert die **Inkraftsetzung per 1. Juli 2024** mit 143 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und bei einer Enthaltung.

Rückkommen auf einen der obigen Anträge wird nicht gewünscht, so dass das Traktandum geschlossen ist.

9. Zusammenschluss von Kirchgemeinden und damit verbundene Änderungen der Ziffern 9 und 10 von Artikel 5 lit. b) sowie redaktionelle Anpassungen in den Ziffern 41 und 43 im Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 2. Lesung

Vizepräsident Ueli Schläpfer, Rapperswil-Jona, macht auf die Regeln bei zweiten Lesungen aufmerksam.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden der Antrag 1 des Kirchenrates mit 141 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen, der Antrag 2 mit 143 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen sowie der Antrag 3 mit 144 Ja-Stimmen in **2. Lesung gutgeheissen:**

1. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. b) die Ziffern 9 und 10 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):

**9. *Unteres Rheintal
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Rheineck und St. Margrethen***

10. *aufgehoben*

2. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. c) die Ziffern 41 und 43 wie folgt redaktionell anzupassen.

41. Unteres Neckertal,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern Oberhelfenschwil, Brunnadern (ausgenommen diejenigen mit Wohnsitz im Gebiet östlich von Furth), Mogelsberg, Necker, Nassen, Dieselbach, Ebersol und Hoffeld

43. Oberer Necker,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern Hemberg (mit denjenigen der zur politischen Gemeinde Nesslau gehörenden Gehöfte Hinternecker und Hanskuen), St. Peterzell (mit den Teilen Stofel und Wald sowie dem Gebiet östlich von Furth), Dicken und Hofstetten

3. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Rückkommen wird nicht gewünscht und somit ist dieses Traktandum geschlossen.

10. Bedarf an zusätzlichen Religionslehrkräften für das nächste Schuljahr und konkreten, unbürokratischen und schnell umsetzbaren Massnahmen, um dem Mangel an Religionslehrkräften wirksam zu begegnen
(Postulat Katja Roelli und Mitunterzeichnende)

Kirchenrat Pfr. Sven Hopisch, St. Margrethen, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Das RPI-SG führte die gewünschte Bedarfserhebung durch und die Antworten bestätigten im Wesentlichen das, was bereits gewusst oder vermutet wurde: Die Rekrutierungssituation in vielen Kirchgemeinden ist angespannt und es gibt wenige Lektionen, die nicht sofort besetzt werden können, aber zum Schuljahresbeginn sind keine Lektionen offen - ausser es passiert kurzfristig etwas Unvorhergesehenes. Die Tendenz offener Lektionen ist steigend. Der Kirchenrat sieht diese Schwierigkeiten und versteht, dass es für Stundenplanbeauftragte in den Kirchgemeinden ausgesprochen mühsam sein kann. Es muss streckenweise ein hoher zeitlicher Aufwand betrieben werden, um am Ende einen Religionsunterrichts-Stundenplan zu haben, der die meisten Bedürfnisse berücksichtigen kann. Um diese Situation zu entspannen oder vielleicht sogar zu verbessern, sind Massnahmen auf der Ebene der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche notwendig. Auf kantonaler Ebene wird viel unternommen, damit sich die Situation für den Religionsunterricht (RU) und für die Fachlehrpersonen-RU verbessert. Es werden Gespräche mit allen wichtigen Stellen (Bildungsdepartement, Amt für Volksschulen und Schulgemeindeverband) im Bereich der Volksschule geführt. Leider aber hat keine der kantonalen Stellen Weisungsbefugnis in die Schulgemeinden oder sieht sich für die Belange vor Ort verantwortlich. Innerkirchlich wird regelmässig mit den Beauftragten RU und mit dem kantonalen REL-Kapitel und seinem Vorstand ein Austausch gepflegt. Mit der ÖKLS (Ökumenische Kommission Lernort Kirche) existiert ein Gremium gemeinsam mit dem Bistum und dem kath. Konfessionsteil, das sich mit allen Fragen betreffend RU beschäftigt. Der Kirchenrat hält es für das beste Vorgehen auf kantonal-kirchlicher Ebene, den Pool an Lehrpersonen, die qualifizierten RU unterrichten können, zu vergrössern. Dazu wurden Massnahmen ergriffen. Ausserdem erachtet er es als unbedingt notwendig, dass mehr Studierende das Studium am RPI-SG aufnehmen, damit die Lücke, die durch die Pensionierungen entsteht, ausgeglichen wird. Die zweite, viel wichtigere Ebene, ist jedoch die Ebene der Kirchgemeinden. Nur dort können Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die den Beruf einer Fachlehrpersonen-RU auch tatsächlich attraktiv machen können. Die Stundenpläne werden in den Kirchgemeinden erarbeitet und nicht auf kantonaler Ebene. Die Reduktion der Lektionenzahl um ein Drittel in den letzten zehn Jahren hat dazu geführt, dass die durchschnittliche Lektionenzahl im Kanton bei ca. vier Lektionen pro Fachlehrpersonen RU liegt. Dem gegenüber steht das Bedürfnis der Mitglieder des REL-Kapitels, höhere Pensen zu erhalten. An dieser Stelle sind die Kirchgemeinden gefragt. Der Kirchenrat und das RPI-SG haben eine Reihe von Massnahmen ergriffen, die eine kurzfristige Entspannung der Situation bieten. Das Hauptaugenmerk liegt jedoch auf Massnahmen, die langfristig die Existenz des RU sichern und die Situation der Fachlehrpersonen-RU nicht weiter verschlechtern. Die angesprochenen Massnahmen sind in der kirchenrätlichen Botschaft aufgeführt. Kirchenrat Pfr. Sven Hopisch bittet um Eintreten.

Postulantin Katja Roelli, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, beurteilt die Erhebung der

teilnehmenden Kirchgemeinden bei der Suche nach Fachlehrpersonen-RU als eher problematisch. Weiter ist aus der Erhebung zu lesen, dass in acht Kirchgemeinden voraussichtlich 26 Jahreswochenlektionen nicht besetzt werden können, was bei einer Klassengrösse von zwölf Kindern bedeutet, dass über 300 Jugendliche unter Umständen keinen Religionsunterricht erhalten werden. Dies sind erschreckend hohe Zahlen. Alle Statistiken, die aufzeigen, dass rechnerisch genügend Fachlehrpersonen RU vorhanden sind, werden dann zur Makulatur, wenn diese Lehrpersonen nicht dort vorhanden sind, wo sie benötigt werden. Für Katja Roelli ist es nicht wichtig, ob sie mit der Antwort des Kirchenrates zum Postulat zufrieden ist, sondern ob die im Postulat geforderten Massnahmen dazu führen, dass sich die Situation der Kirchgemeinden vor Ort bei der Suche nach Fachlehrpersonen-RU verbessert. Die vorgeschlagenen Massnahmen gehen in die richtige Richtung, ob sie damit jedoch der Problematik gerecht werden, bezweifelt sie. Sie würde sich wünschen, dass der Kirchenrat dem Thema Fachlehrpersonen-RU genauso viel Aufmerksamkeit und Innovation widmen würde, wie er es beim Traktandum 8 «Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich» getan hat. Daher plädiert sie, den Antrag 2 des Kirchenrates, dass das Postulat Katja Roelli und Mitunterzeichnende als erledigt abzuschreiben sei, abzulehnen und an den Kirchenrat zurückzuweisen ist. Dies hätte dann zur Folge, dass sich der Kirchenrat nochmals mit dieser Thematik beschäftigen müsste, um weitergehende Massnahmen vorzuschlagen und zu ergreifen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Im Namen der Synodalen von Grabs-Gams findet Verena Aerne, dass die Möglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden und sie daher einer Abschreibung des Postulates nicht zustimmen werden. Sie möchte versierte Mitglieder ihrer Kirchgemeinde, welche oft jahrelang ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit arbeiten, für das Erteilen von RU einsetzen. Diese Personen verfügen über viel Erfahrung und somit viel Wissen. Daher soll bei der Zulassung nicht nur auf das Lehrdiplom gesetzt werden. Es soll auch auf die aufgebauten zwischenmenschlichen Erfahrungen dieser Personen zu den Kindern und Jugendlichen geachtet werden.

Für Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt ist es unverständlich, dass alle erworbenen Qualifikationen einfach fallen gelassen werden sollen.

Pfr. Markus Anker, Tablat-St. Gallen, meint, dass gemäss Artikel 23 des Reglements für den Dienst der Religionslehrpersonen eine Weiterbeschäftigung nach ordentlichem Rücktrittsalter gemäss Reglement der Pensionskasse PERKOS nicht möglich ist.

Kirchenrat Pfr. Sven Hopisch erklärt, dass nach gängiger Praxis Pensionierte für ein weiteres Schuljahr angestellt werden können, sofern die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Roger Benz, Altstätten, findet es wenig sinnvoll, dass immer ältere Personen wieder angestellt werden, um diesem Auftrag an der Schule gerecht zu werden. Aus seiner Sicht müsste eine Zwischenlösung geschaffen werden.

Die herrschende Auffassung, dass Religionsunterricht heute nur noch Wissen vermittelt, ist für Katja Roelli veraltet. Fragt man heute jemanden was Weihnachten, Ostern oder Pfingsten bedeuten, dann sind die Antworten erschreckend. Sie glaubt nicht daran, dass man nur mit qualifizierten Lehrpersonen ans Ziel kommt.

Für Anni Vetsch, Grabs-Gams, wäre es denkbar, dass Cevi-Leitende mit einem besuchten Intensivkurs über sieben Tage befähigt wären, RU unterrichten zu können.

Für Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt stellt sich so die grundsätzliche Frage, ob die Kinder und Jugendlichen lediglich begleitet werden sollen oder ob Bildung im Religionsunterricht an der Schule erteilt werden soll. Wenn es also nur noch um Beziehungsarbeit geht, dann sollte man ehrlich genug sein und sich als Kirche aus dem Schulsystem und seinem Bildungsauftrag verabschieden.

Marion Jaksch, Flawil, ist Fachlehrerin für Religionsunterricht und auch in der Jugendarbeit tätig. Sie erinnert daran, dass Unterrichten schwierig und intensiv ist und nicht mit Jugendarbeit gleichgesetzt werden kann. Das sind zwei Paar Schuhe bezüglich Freiwilligkeit, Bildungsauftrag oder institutioneller Einbettung.

Pfr. Christoph Casty, Wil, ist der Ansicht, dass alle Kirchgemeinden gefordert sind, geeignete Personen zu finden und für die Ausbildung zu gewinnen. Zudem wird künftig ein grosser Teil der Studiengebühren seitens der Kantonalkirche übernommen. Die Arbeit liegt ganz klar bei den Kirchgemeinden.

Pfrn. Dr. Trix Gretler, Mittleres Toggenburg, findet, dass sich der Aufwand für eine dreijährige Ausbildung am RPI-SG für die Studierenden nicht lohne, da sie nach Abschluss im Schnitt nur für rund vier Wochenlektionen eingesetzt werden können. Sie regt an, mit der Pädagogischen Hochschule (PH) das Gespräch für diesen Ausbildungszweig zu suchen.

Kirchenrat Pfr. Sven Hopisch, bestätigt, dass Gespräche mit der PH geführt werden, diese jedoch noch ganz am Anfang stehen.

In der Schlussabstimmung wird der Antrag eins des Kirchenrates mit 140 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und bei 3 Enthaltungen sowie Antrag zwei mit 70 Ja-Stimmen, 51 Nein-Stimmen und bei 23 Enthaltungen **gutgeheissen**:

1. **Der Bericht zum Postulat Katja Roelli und Mitunterzeichnende sei zur Kenntnis zu nehmen.**
2. **Das Postulat Katja Roelli und Mitunterzeichnende sei als erledigt abzuschreiben.**

Rückkommen wird nicht gewünscht, so dass das Traktandum geschlossen ist.

Vizepräsident Ueli Schläpfer, Rapperswil-Jona, dankt der Postulantin und den

Mitunterzeichnenden sowie dem Kirchenrat für die geleistete Arbeit.

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner, St. Gallen C, erlaubt sich den Hinweis auf Artikel 54 des Geschäftsreglements der Synode und orientiert, dass eine Motion oder ein Postulat als erledigt abgeschrieben wird, nachdem der Kirchenrat der Synode den Entwurf unterbreitet bzw. Bericht erstattet und allenfalls Antrag gestellt hat. Dies hat der Kirchenrat mit seiner Botschaft und den zwei Anträgen ordnungsgemäss getan.

11. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen

Folgende **Interpellation** ist termingerecht eingereicht worden:

**Von Ursula Kugler, Unteres Neckertal und den Mitunterzeichnenden:
Rahel Brunner, Unteres Neckertal; Gerhard Friedrich, Oberer Necker, und Philipp
Jordi Kramis, Weesen-Amden**

betr. «Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in Kirchen

Katholische Kleriker und Ordensangehörige haben in der Schweiz in den vergangenen 70 Jahren mindestens 1'002 Fälle von sexuellem Missbrauch begangen. Das zeigt eine erste Analyse von Geheimarchiven römisch-katholischer Institutionen durch Historikerinnen und Historiker der Universität Zürich (UZH). Der Bericht wurde am 12. September 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Erkenntnisse über das Ausmass von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche macht die Gesellschaft und uns alle betroffen. Als «Schwesterkirche» sind wir Partnerschaften eingegangen und im christlichen Glauben in der Ökumene verbunden. In der Folge ist auch die Evangelisch-reformierte Kirche mit zahlreicheren Kirchenaustritten konfrontiert und die St. Galler Kantonalkirche von den Auswirkungen betroffen.

Der Bundesrat erwartet von der katholischen Kirche eine rasche und gründliche Aufarbeitung der sexuellen Missbräuche. Er erwartet auch, dass die katholische Kirche die Missbräuche wirksam bekämpfe.

Sache der Kantone ist die Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat.

Im Kantonsrat St. Gallen erkundigte sich die SP-Fraktion mit einer als dringlich erklärten Interpellation (51.23.48) vom 18. September 2023 nach der Rolle des Kantons hinsichtlich der Fälle von sexuellem Missbrauchs in der Katholischen Kirche (www.missbrauchkirchlichesumfeld.ch). Die schriftliche Antwort der Regierung folgte am 20. September 2023.

Ein Postulat der SP-Fraktion (43.23.01) vom 18. September 2023 lädt die Regierung ein,

Bericht zu erstatten über die Möglichkeiten, wie die Voraussetzungen für die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft von Religionsgemeinschaften erteilt werden können.

Weitere Vorstösse von Parlamentarierinnen und Parlamentariern dürften folgen.

Betroffen vom Leid der Opfer bitten wir den St. Galler Kirchenrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Liegen dem Kirchenrat Zahlen zu vergleichbaren Vorfällen in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vor?
2. Sind Anpassungen in den Strukturen der St. Galler Kantonalkirche ebenfalls erforderlich, wie sie jetzt in der Schweiz von der Katholischen Kirche eingefordert werden?
3. Wie und wo werden Dokumentationen aus kirchlicher Seelsorge und Diakonie gespeichert und archiviert?
4. Ist die Anlaufstelle «Kontaktgruppe» im Bereich Persönlichkeitsschutz der St. Galler Kantonalkirche personell und fachlich genügend dotiert?
5. Welche Strategien verfolgt der Kirchenrat in seiner Kommunikation zum Thema «Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche Schweiz» und deren Folgen auf die St. Galler Kantonalkirche?»

Der Kirchenrat beantwortete die Fragen von Ursula Kugler schriftlich wie folgt:

Der Kirchenrat wurde nach Veröffentlichung der Studie zum sexuellen Missbrauch im Umfeld der Katholischen Kirche zu seinem grossen Erstaunen medial nicht angegangen. Es interessierte offensichtlich niemanden, wie solche Vorkommnisse in der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen gehandhabt werden. In solchen Fällen unterscheiden sich die beiden Kirchen diametral. Daher begrüsst der Kirchenrat die Möglichkeit, hier in der Synode dazu Stellung nehmen zu können. Und nun zur Beantwortung der fünf Fragen:

- 1.) Ja, es sind dem Kirchenrat drei Vorfälle aus der Vergangenheit bekannt, welche strafrechtlich abgehandelt wurden. Und hier besteht eben ein grosser Unterschied zwischen den beiden Landeskirchen. Die reformierten Kirchen haben keine eigene Gerichtsbarkeit und sind den staatlichen Strukturen verpflichtet und dem staatlichen Recht unterworfen. Vermutlich gibt es auch bei uns eine Dunkelziffer, so wie auch in den staatlichen Institutionen nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass es nicht öffentlich bekannte Missbräuche gegeben hat. Das, was aber bekannt ist, wurde ohne Rücksicht auf Person und Institution strafrechtlich verfolgt.
- 2.) Nein. In unserer Kirche werden solche Vorfälle von der Staatsanwaltschaft an die Hand genommen. Bei der Kath. Kirche wird dies zunächst innerkirchlich geklärt. Das führt gerade jetzt auch in der katholischen Kirche zu Befürchtungen, es könnte weiter wie bisher vertuscht werden. Bei uns wird bei jeder Abklärung zur Erteilung der Wahlfähigkeit der Privatauszug und der Sonderprivatauszug aus dem Strafregister verlangt. Dieses

Vorgehen zum Schutz aller (Kirchenrat, Kirchgemeinde und Arbeitnehmende) wird seit vielen Jahren erfolgreich angewendet.

- 3.) In der Regel werden die seelsorgerlichen Gespräche und Leistungen in den Kirchgemeinden weder schriftlich festgehalten noch dokumentiert. Im System des Spitals und der Psychiatrien gibt es die Möglichkeit anonymisiert Ergebnisse festzuhalten und weiterzuleiten, auch diese unterliegen aber dem Seelsorgegeheimnis. Es gibt keine offiziellen Dokumentationen.
- 4.) Nach Kenntnisstand des Kirchenrates reichen die Dotationen im Bereich des Persönlichkeitsschutzes (Kontaktgruppe und Kommission) strukturell und personell zurzeit aus. Wir sind froh, schon relativ früh im Vergleich zu anderen Kantonalkirchen oder auch der EKS diese Gremien geschaffen zu haben. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass sich unser Persönlichkeitsschutz auf jegliche Grenzverletzung bezieht, nicht nur um sexuelle Übergriffe. Im Blick auf Werbemassnahmen, Kurse, Vorträge sowie verstärkte Sensibilisierung der Kirchgemeinden ist nicht ausgeschlossen, dass diese Anstrengungen eine zusätzliche Finanzierung in Zukunft nötig machen.
- 5.) Der Kirchenrat hatte sich gut auf eine Kommunikation vorbereitet und mit Textbausteinen, die in der EKS entworfen wurden, sich eine Strategie zurechtgelegt. Zum Erstaunen aller kamen wie eingangs erwähnt aus der Medienlandschaft keine Anfragen, weder an die EKS noch an die Kantonalkirchen. Anscheinend hatten die Medien klar differenziert und vor allem die katholische Kirche in den Fokus genommen. Nur einzelne Politiker haben von „Kirche“ im Allgemeinen gesprochen. Leider haben die Kirchengemeinden bei denen, die hier nicht differenzieren, zugenommen. Zugenommen haben aber die Gespräche über mögliche Kirchenübertritte. Was am Anfang kommunikativ als Vakuum intern betrachtet wurde, ist dann im Nachhinein durchaus als positiv beurteilt worden. Rückmeldungen haben bestätigt, dass diese Zurückhaltung in der Kommunikation auch ausserhalb der Kirche anerkannt wurde. Was hätten wir denn von uns aussagen sollen, ohne dass es besserwisserisch, anklagend oder verurteilend dahergekommen wäre? (Richtet nicht, auf das ihr nicht gerichtet werdet! Mt. 7,1) Wir können nicht jahrelang von der besten Ökumene in der Schweiz sprechen und uns nun entsolidarisieren, aber wir werden die weiteren Schritte der Kath. Kirche diesbezüglich weiterverfolgen. Eine Kirche ist mehr als die Summe ihrer Verfehlungen. Von daher haben wir vor allem viele interne Gespräche geführt auch mit vielen Vertretungen der Politik. Und nun muss die katholische Kirche zeigen, dass sie in der Lage ist, die geeigneten Massnahmen einzuleiten. Wir werden unsererseits versuchen, mit einer Kampagne „Kirche tut gut“, Seelsorge und Diakonie, mit der App Resilyou und anderen Massnahmen weiterhin unser Bestes zu geben, die Gesellschaft zu unterstützen, zu stabilisieren und zu zeigen, dass unsere Kirche wirklich guttut.

Interpellantin Ursula Kugler, Unteres Neckertal, verzichtet darauf, ihre Eingabe mündlich zu begründen.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, verweist auf die schriftliche Antwort des Kirchenrates. Er weist zudem darauf hin, dass in der Evangelischen Kirche Deutschland EKD Missbrauchsvorfälle publik wurden und nun in der EKD eine Studie in Auftrag gegeben wurde. Evtl. könnte dies auch Wirkung auf die Kirchen in der Schweiz haben.

Die Interpellantin Ursula Kugler, Unteres Neckertal, dankt dem Kirchenrat für die ausführliche Antwort, mit der sie und die Mitunterzeichnenden zufrieden sind.

12. Informationen aus dem Büro der Synode

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner, St. Gallen C, informiert über die Tätigkeit des Büros der Synode während der letzten 18 Monate und orientiert über einige Themen, welche im Büro aufgegriffen wurden. Das Büro der Synode besteht aus Präsident und Vizepräsident, den drei Stimmzählerinnen, dem 1. Sekretär, der 2. Sekretärin und den Präsidien der drei Vorsynodekommissionen; letztere haben allerdings kein Stimmrecht.

Das Büro der Synode wurde am 26. August vom Kirchenrat für einen halben Tag an dessen Retraite eingeladen für einen Austausch über die Zusammenarbeit von Synode und Kirchenrat. Denn die Synode ist in letzter Zeit deutlich lebendiger und diskutierfreudiger geworden; sie will immer weniger nur mit dem Kopf nicken und Ja stimmen zu dem, was der Kirchenrat vorschlägt. Dies ist natürlich positiv; hat aber die Kehrseite, dass dadurch die Diskussionen komplexer, schwieriger, härter und ausufernder werden können. Zudem scheint nicht immer allen Beteiligten ganz klar zu sein, was die Aufgaben, aber auch die Grenzen des Parlaments, der Synode sind, und, was die Aufgaben und Grenzen der Exekutive, des Kirchenrates sind. Im Weiteren hat der Kirchenrat naturgemäss oft einen Wissensvorsprung gegenüber den Synodalen. Wenn dieser Vorsprung nun an der Synode aufgeholt werden muss, kann das zu recht langen und mühsamen Diskussionen führen. Über solche und ähnliche Dinge haben sich also Kirchenrat und Synodenbüro ausgetauscht und ziemlich bald festgestellt, dass ein ganz wichtiger Faktor für die Parlamentsarbeit der Synode die Vorsynoden sind. Denn eigentlich ist die Vorsynode der Ort, an dem der Wissensvorsprung des Kirchenrates ein Stück weit überwunden werden kann; der Ort, an dem im kleineren Rahmen Fragen und Kritikpunkte ausführlich geklärt und debattiert werden können. – Die Vorsynoden sollten also gestärkt und aufgewertet werden.

Am Ende der Herbstferien, in der Olma-Woche, hat sich dann das Büro der Synode zu einer ausserordentlichen Sitzung getroffen, um über diese Fragen weiterzudiskutieren. Dabei hat es sich auf folgende Punkte und Vorschläge geeinigt, die das Büro weiterbearbeiten möchte:

- Um die Vorsynode zu stärken, soll sie (wie die Synodensitzung selbst) verpflichtend gemacht werden. Dies würde bedeuten, dass es auch für die Vorsynode Sitzungsgeld geben müsste.

- Damit nach der Vorsynode etwas mehr Zeit bleibt, um auf die Synode hin eventuelle Änderungsvorschläge zu erarbeiten, sollen die Vorsynoden eine Woche früher stattfinden.
- Zudem ist das jetzige Büro der Meinung, dass die Vorsynodepräsidien im Büro der Synode auch Stimmrecht haben sollen. Denn gerade bei diesen Personen besteht oft eine grössere Kontinuität, da sie nicht nach zwei Jahren automatisch aus ihrem Amt ausscheiden.
- Im Weiteren schlägt das Büro vor, dass es ausdrücklich die zusätzliche Aufgabe erhält, Motionen und Postulate auf ihre formale Korrektheit zu prüfen.
- Von daher und auch aus weiteren Gründen sollte sich das Büro nicht nur zwei Mal, sondern vier Mal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung treffen.
- Schliesslich ist es unbefriedigend, dass Stimmzählende nach zwei Jahren das Büro bereits wieder verlassen müssen. Der Präsident muss das zwar auch, aber er hatte immerhin davor bereits zwei Jahre als Vizepräsident Einsitz im Büro. Deshalb ist der Vorschlag - auch im Sinne einer grösseren Kontinuität - entstanden, dass Stimmzählende einmalig wiedergewählt werden können, sofern sie das wünschen.

Dies sind die Gedanken und Ideen des aktuellen Büros der Synode. Und wenn der Synodalpräsident jeweils gesagt hat: «Das Büro schlägt vor», ist das natürlich etwas hochgegriffen. Denn alle diese Ideen bedingen Änderungen im Geschäftsreglement der Synode und teilweise auch in den Reglementen der Vorsynoden. Und das benötigt noch genauere Abklärungen und danach zwei Lesungen in der Synode.

An der Bürositzung vom 18. Januar 2024 wird besprochen, wie das weitere Vorgehen aussehen soll, wie auch die Meinung von allen Synodalen eingeholt werden könnte und wer welche Änderungsvorschläge erarbeiten soll. Das Ziel wäre, dass Änderungen im Geschäftsreglement der Synode, die das jetzige Büro angedacht und angestossen hat, auf Anfang der nächsten Legislatur und somit auf 1. Juni 2026 in Kraft treten könnten.

Das Kirchenparlament dankt Stefan Lippuner für seine Ausführungen mit Applaus.

Thierry Thurnheer, Wil, regt an, dass auch in den Vorsynoden Toggenburg und St. Gallen jeweils ein Apéro angeboten wird, wie dies im Rheintal seit Jahren Standard ist.

Rahel Brunner, Unteres Neckertal, gibt dem Büro der Synode auf den Weg, sich Gedanken dazu zu machen, die Amtszeiten für das Präsidium und Vizepräsidium auf drei Jahre zu verlängern.

Vizepräsident Ueli Schläpfer, Rapperswil-Jona, dankt Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner für den Bericht.

13. Zwischenbericht der Synodalkommission «Zukunft der St. Galler Kirche»

Pfr. Renato Tolfo, Rebstein-Marbach, orientiert, dass die Kommission der Meinung ist, dass eine Totalrevision der Verfassung notwendig ist. Dazu braucht es einen vertieften Diskurs, welcher heute angestossen wird. An den letzten beiden Sitzungen wurde darauf hingearbeitet, die nun folgende Impulsveranstaltung zur Frage «Wie können wir eine moderne innovative Kirche sein und braucht es dazu eine neue Verfassung?» vorzubereiten. Den Synodalen liegen unsere Kirchgemeinden mit ihren Strukturen und dem Gemeindeleben, d.h. die Menschen, welche die Kirche ausmachen, am Herzen. Sonst hätten sie die Verantwortung als Synodale nicht übernommen. Die Auseinandersetzung mit der Vision St. Galler Kirche 2025 und den Inhalten des Reformprozesses kommt somit allen zugute. Im Namen der Kommission dankt er für die Zeit, um in diesem Prozess mitzuwirken und gemeinsam die Zukunft unserer Kirche mitzugestalten. Er lädt ein zur anschliessend stattfindenden Impulsveranstaltung zur Frage: «Wie können wir eine moderne innovative Kirche sein und braucht es dazu eine neue Verfassung?» Diese dient der vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des Reformprozesses mit Verfassungsänderung. Dabei geht es nicht allein um juristische Formulierungen, sondern vor allem um die Zukunft unserer Kirche, unsere Vision (www.ref-sg.ch/st-galler-kirche-2025.html) und unseren Glauben.

Die folgenden sechs Bereiche sind eine Zusammenfassung der neun Leitsätze (LS) aus dem Visionspapier 2025 und entsprechen den Themen der Aussprachesynode.

Im Anschluss an die Synode werden dann in «Murmelgruppen» Schwerpunkte festgestellt. Am Dienstag, 5. Dezember, wird ein Dokument mit untenstehender Tabelle per E-Mail verschickt. Die Synodalen sind gebeten, innerhalb einer Woche gemäss der dortigen Angaben möglichst konkrete Rückmeldungen zu geben.

1 LS 1 + 3: Identität + Verschiedenheit

Wer sind wir als Evangelisch-reformierte Kirche? Was wollen/müssen wir bewahren? Was ist unaufgebbar für uns? Was macht uns aus, damit man merkt: Uns braucht es (das leistet so niemand anders → USP = Unique Selling Point / Alleinstellungsmerkmal)! Was ist unser Auftrag?

2 LS 2: Verantwortung

Wo wollen/müssen wir uns neu öffnen? Was kann aufgegeben werden, ohne die Identität zu verlieren? Wo und wie wollen/müssen wir Kirche neu denken?

3 LS 4: Erneuerung

Welche alternativen Formen der Mitgliedschaft sind denkbar - und praktizierbar (z.B. in der Kantonalkirche, aber nicht in einer Kirchgemeinde / Stimmrecht für Konfirmierte)? Welche Formen von Kirche sind möglich (neben der klassischen Kirchgemeinde)?

4 LS 5: Leitung

Welche Leitungsstrukturen sollen aktualisiert werden - und wie (z.B. Amtsverständnis / Personalführung)? Welche Mitarbeitende sind nötig, welche Qualifikationen brauchen sie, welche Verantwortungen und strukturellen Kompetenzen? Wie und wo finden wir sie (alternative Ausbildungswege)? Wie kann die regionale Zusammenarbeit stärker akzentuiert und praktiziert werden?

5 LS 6 + 8: Offenheit + Verbindlichkeit

Für wen sind wir da als Kirche - und wie (oder sollte es heissen: mit wem sind wir Kirche)? Wie fördern wir die Willkommenskultur (Abbau der Schwelle zu kirchlichen Veranstaltungen)? Welche Bedeutung hat der klassische Gottesdienst, das gottesdienstliche Feiern allgemein? Wem bieten wir "Rituale" an, wem nicht? Was ist überhaupt ein Gottesdienst?

6 LS 7 + 9: Relevanz + Kommunikation

Welche gesamt gesellschaftliche Bedeutung und Aufgaben hat die Kirche? Wie und wem wird diese kommuniziert? In welchen Situationen und Kontexten leisten wir Solidarität und Offenheit - in welchen nicht? Braucht es eine übergemeindliche Digitalkirche (mit Gottesdienstangebot)?

14. Bericht über die Synode der EKS

Über die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) vom 5. bis 7. November 2023 in Bern liegt ein schriftlicher Bericht vor, erstattet von Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil.

Feiern, berichten, wählen, debattieren und entscheiden - mit diesen Stichworten ist die dreitägige Herbstsynode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS zusammenzufassen. Gewichtige Traktanden waren die Ersatzwahl von zwei Ratsmitgliedern und die vertiefte Diskussion über die Missionswerke Mission 21 und das Département missionnaire (DM).

Feiern

Zu feiern gab es gleich zu Beginn in einem festlichen Gottesdienst im Berner Münster das 50. Jubiläum der Leuenberger Konkordie. Diese schuf die Basis für die volle Kirchengemeinschaft zwischen den reformierten und den lutherischen Kirchen. Seinen 60. Geburtstag durfte am letzten Tag der Synode auch das DM dynamique dans l'échange feiern, das Missionswerk der evangelischen Kirchen der Westschweiz offerierte der Synode einen Kuchen.

Berichten

Bewegend war während des Gottesdienstes das Grusswort von Ralph Lewin, dem Präsident des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes, der seine doppelte Betroffenheit über die terroristische Gewalt gegen Israel und unschuldige Opfer in Gaza zum Ausdruck brachte. Antisemitische Hetze, die vielerorts aufbricht, darf in unserem Land keinen Raum haben.

Das Wort der Ratspräsidentin zu Beginn der Synodalsession war bestimmt vom Kontext der gegenwärtigen Weltlage: «Was Menschen anderen Menschen angetan haben und immer noch antun, liegt heute wie eine dunkle, schwere Wolke über uns», sagte Pfrn. Rita Famos. Vor dem Hintergrund dieser «Polykrise» richtete sie ihren Fokus auf den Beitrag, den die evangelisch-reformierten Kirchen in den letzten Monaten lokal, kantonale und national geleistet haben. Von der praktischen Hilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine bis zu Interventionen bei kantonalen, nationalen und internationalen Behörden und Organisationen im Blick auf Israel und Armenien hätten die reformierten Kirchen den Weg der Hoffnung beschritten – einen dritten Weg an Stelle von Resignation und Wut.

Im Nachgang zu den jüngsten Enthüllungen über Missbräuche in der katholischen Kirche, informierte Ratsmitglied Ruth Pfister über die Arbeiten zum Schutz der persönlichen Integrität in den evangelischen Kirchen. Zwei Drittel der Mitgliedkirchen hätten bereits ausgereifte Schutzkonzepte und Prozesse eingeführt und umgesetzt (beispielhaft in St. Gallen), der Austausch von Fachwissen und Materialien ist schweizweit koordiniert und etabliert.

Wählen

Nach dem überraschenden Rücktritt von Lilian Bachmann und dem länger angekündigten von Claudia Haslebacher hatte die Synode die Wahl zwischen drei Kandidaten zur Besetzung der beiden Sitze: Florian Schubert NE, Michel Rudin LU und Thomas Gugger AI/AR. Das Rennen machten Florian Schubert mit 63 Stimmen, der als Vizepräsident der Synode amtiert und Michel Rudin mit 50 Stimmen. Rudin, der als kirchenpolitischer Aussenseiter angetreten war, ist Unternehmer, GLP-Politiker und war Co-Präsident von Pink Cross.

Debattieren und entscheiden

Viel zu reden gab die Frage, ob die EKS weiterführende Gespräche mit der Schweizerischen Kommende des Johanniterordens führen soll. Diese hatte Ende November 2022 als erste Organisation ein Gesuch um Assoziierung gestellt. Die Verfassung der EKS sieht für interessierte Kirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit einer Assoziierung mit der EKS vor. Der evangelische Orden setzt sich gemäss seiner Satzung für Kranke und Benachteiligte sowie für die Bezeugung des christlichen Glaubens ein und unterstützt finanziell im Kanton St. Gallen z.B. in Goldach und der Stadt St. Gallen eine Villa YoYo mit kostenlosen Freizeitaktivitäten für Kinder. Kritische Stimmen monierten jedoch eine ungenügende demokratische Verfasstheit des Ordens und die Exklusivität für Männer. Die Synode beschloss weitere Gespräche mit der Kommende zu suchen und beauftragte den Rat mit der Verhandlungsführung.

Den Montagnachmittag widmeten die Synodalen einer breiten Diskussion über das Verhältnis der EKS zu den Missionsorganisationen Mission 21 und DM. Als Basis dafür hatten die

Koordinationskonferenz Missionsorganisationen (KME) und die EKS ein Papier entwickelt. Dieses erläutert ein breites Missionsverständnis, das auch jenem des Ökumenischen Rats der Kirchen ÖRK und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE entspricht: «Mission als Reden und Handeln, Dialog und Zeugnis.»

Die Diskussion machte deutlich, dass die Missionsorganisationen wertvolle Arbeit leisten und zum Beispiel in den Arbeitsfeldern Bildung und Partizipationsarbeit für junge Menschen sehr gut mit Kirchen zusammenarbeiten können. Ebenso bei der weltweiten Diakonie, die die weltweite Kirche durch Partnerschaften in den lokalen Kirchen erfahrbar macht. Die neue Kirchenpartnerschaft der St. Galler Kantonalkirche mit der Moravian Church in Tanzania in Zusammenarbeit mit Mission 21 wurde dabei als zukunftsträchtiges Modell hervorgehoben.

Die Synode folgte einem Antrag der Kirche Bern-Jura-Solothurn, den Rat, in Zusammenarbeit mit der KME, mit der Erarbeitung einer Rahmenvereinbarung zwischen Missionsorganisationen und EKS zu beauftragen. Dies auf dem Hintergrund der Erkenntnis, dass HEKS durch grosszügige Sockelbeiträge von CHF 3,4 Mio. von den Kirchen mitfinanziert wird, während die Beiträge an die Missionswerke lediglich freie Selbstverpflichtungen der Kirchen darstellen und knapp eine Million einbringen. Dies hat zu einer prekären finanziellen Schiefelage von Mission 21 geführt. Im Verteilungskampf um kirchliche Gelder hat HEKS – insbesondere nach der Übernahme von Bfa – eine privilegierte Stellung.

Die Synode nahm den Bericht des Rates EKS zur Armeeseelsorge zur Kenntnis. Ratsmitglied Claudia Haslebacher erläuterte die Massnahmen zur Förderung der Rekrutierung zukünftiger Seelsorgenden aus den Mitgliedkirchen.

Am letzten Tag genehmigte die Synode den Voranschlag 2024 mit einem budgetierten Aufwandüberschuss von knapp CHF 49'000.00 und gleichbleibenden Beiträgen der Mitgliedkirchen in Höhe von rund 5,9 Millionen Franken. Ein Antrag auf Kürzung der Mitgliederbeiträge um CHF 150'000.00 fand keine Mehrheit. Das Signal, dass auch bei der EKS Sparen angesagt sei, wurde jedoch deutlich gesetzt.

Im Anschluss an die Finanzdebatte nahm die Synode die Legislaturziele des Rates 2023 – 2026 zur Kenntnis. Sie setzen drei Akzente: «1. Evangelische Impulse geben; Evangelium bezeugen. 2. Kirche erleben; Zusammenarbeit fördern. 3. Kirchliche Entwicklung wahrnehmen; Zukunft gestalten.»

Die Synode hat nach ihrem Beschluss vom Juni 2022 zur Fortführung des solidarischen Lastenausgleichs zugunsten der Seelsorgedienste in Bundesasylzentren BAZ für die Legislatur 2023 – 2026 einstimmig einem ausserordentlichen Beitrag von CHF 470'000.00 für das Jahr 2024 zugestimmt.

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh fügt dem Bericht an, dass die Solidarität mit den jüdischen Menschen nicht vergessen werden soll, auch wenn die Spendenaufrufe meist für die im Gaza-Streifen lebenden Personen erfolgen. Antisemitismus hat in der Schweiz keinen Platz.

Ferner erläutert er die Situation rund um das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen HEKS und die Missionsorganisationen. Mission 21 mit seinem stark christlich geprägten Hintergrund hat es schwerer auf dem Spendenmarkt. Über die Verteilung der kirchlichen Gelder muss in der EKS und auch bei uns in der St. Galler Kirche nachgedacht werden.

Vizepräsident Ueli Schläpfer, Rapperswil-Jona, dankt Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh für den Bericht.

13. Umfrage

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner weist auf die Aussprachesynode vom 4. März 2024 in Rapperswil zum Thema «Wie können wir eine moderne innovative Kirche sein und braucht es dazu eine neue Verfassung?». ».

Christina Hegelbach, Tablat-St. Gallen, orientiert, dass die Arbeitsgruppe «Wie erreichen wir unsere Leserschaft» an der Retraite der Kirchenbote-Kommission als Zielgruppe «Familien» festgelegt hat. Durch die inhaltliche Anpassung des Kirchenboten soll diese Zielgruppe verstärkt in den Fokus genommen werden. Eine Nebenzielgruppe «Desinteressierte» soll durch die Kampagne der Kantonalkirche «Kirche tut gut» mit abgeholt werden. Geeignete inhaltliche Umsetzungen werden geprüft. Ebenfalls an der Retraite wurde über die zukünftige Finanzierung des Kirchenboten gesprochen. Im Jahr 2024 werden die Gedanken dazu mit den Präsidien, Finanz- und Kommunikationsverantwortlichen der Kirchenvorsteherschaften gespiegelt, so dass diese Ergebnisse in die Überlegungen der Kommission miteinfließen können.

Gisela Bertoldo, St. Gallen C, dankt im Namen des Vereins «Fofelda lebt» für den grosszügigen Spesenverzicht an der Sommersession 2023.

Pfr. Hanspeter Aschmann, Rapperswil-Jona, kehrt nochmals zum Traktandum 12 zurück und appelliert, dass Antisemitismus von Antijudaismus zu unterscheiden ist.

Die Session der Synode wird mit den Strophen 1, 2 und 3 des Liedes «Wie soll ich dich empfangen» (RG 367) eingesungen. Nach den Strophen 1 bis 4 des Liedes «Das Volk, das noch im Finstern wandelt» (RG 375) sowie den besten Wünschen zu Weihnachten und zum neuen Jahr schliesst Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner um 15.15 Uhr den öffentlichen Teil der Session der Synode. Er freut sich auf ein Wiedersehen zunächst an der Aussprachesynode am 4. März 2024 in Rapperswil und danach an der Sommersynode am 17. Juni 2024 in St. Gallen.

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner lädt die Synodalen zur anschliessenden Impulsveranstaltung der Synodalkommission «Zukunft der St. Galler Kirche» ein. Diese wird eröffnet

durch ein Referat von Christina Aus der Au, Kirchenratspräsidentin im Thurgau, über die Situation und die Diskussionen in der Thurgauer wie in der St. Galler Kirche.

Vizepräsident Ueli Schläpfer, Rapperswil-Jona, führte durch die Traktanden 9 bis 14.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Reisespesen zugunsten der Evang. Schwesternschaft Uznach (Saronsbund), um ihre Mitarbeit am Aufbau der christlichen Gemeinde zu unterstützen, ergab CHF 5'502.00.

18. Januar 2024

Im Namen des Büros der Synode

Der Präsident: Stefan Lippuner, Pfr.

Der Vizepräsident: Ueli Schläpfer

Die Sekretäre: Markus Bernet

Ursula Kugler

Die Stimmzählenden: Sandra Torgler

Ruth Frei

Silvia Ruoss

Gemäss Artikel 69 Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode können Einsprachen gegen das Protokoll innert 30 Tagen nach Veröffentlichung auf der Homepage der Kantonalkirche der Kirchenratskanzlei schriftlich eingereicht werden. Diese Frist läuft bis 19. Februar 2024.